

Dieser Vermerk will die rechtliche Natur der Marke als sogenanntes „qualifiziertes Legitimationspapier“ klarstellen. Es ist nämlich unter Umständen streitig, ob die Reparaturmarke als echtes Inhaberzeichen im Sinne von § 807 BGB. oder als „qualifiziertes Legitimationspapier“ zu beurteilen ist. Der Unterschied dieser beiden Urkunden liegt darin, daß bei dem Inhaberpapier der Aussteller verpflichtet ist, an den Inhaber zu leisten, er darf also nicht verlangen, daß ihm der Inhaber diese Berechtigung nachweist. Bei dem „qualifizierten Legitimationspapier“ hat dagegen der Aussteller jederzeit die Befugnis, von dem Inhaber den Nachweis zu fordern, daß dieser tatsächlich berechtigt ist, die geschuldete Leistung zu verlangen. Dieser Unterschied ist für den Fall, daß die Uhr an den nicht berechtigten Inhaber der Marke herausgegeben wird, bedeutungslos. Stets wird der Uhrmacher durch die Herausgabe der Uhr an den Inhaber der Marke befreit.

Schließlich findet man bei Reparaturmarken auch häufig noch den Vermerk:

Für reparierte Uhren leiste ich eine Garantie von 3 Monaten.

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Der Uhrmacher haftet für Mängel einer Reparatur, d. h., er ist verpflichtet, in erster Linie eine entsprechende Nachbesserung vorzunehmen, wenn der Kunde sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der Ablieferung der Uhr verlangt. Der Nachbesserungsanspruch verjährt nämlich in 6 Monaten seit der Abnahme der Uhr, es sei denn, daß der Uhrmacher die Fehler arglistig verschwiegen hätte. Ob der Mangel der Uhr durch schlechte Arbeit des Uhrmachers oder durch einen nicht aufzuklärenden Umstand herbeigeführt ist, macht hierbei keinen Unterschied. Vermag der Uhrmacher jedoch nachzuweisen, daß der in Frage kommende Mangel darauf beruht, daß ihm der Kunde ganz bestimmte Anweisungen für die Ausführung der Reparatur gegeben hat, so ist der Kunde mit seinem etwaigen Nachbesserungsanspruch zurückzuweisen. Aber: dem sachkundigen Uhrmacher liegt, wie

überhaupt eine gewisse Fürsorge gegenüber den Interessen des Kunden, regelmäßig, insbesondere gegenüber einem nicht sachverständigen Kunden die Pflicht ob, diesen auf die Unzweckmäßigkeit solcher Anweisungen aufmerksam zu machen. Unterläßt er das, dann ist er gleichwohl verantwortlich. Der Uhrmacher ist auch verpflichtet, dem Kunden davon Mitteilung zu machen, wenn sich die Unzweckmäßigkeit seines Auftrages erst während der Reparatur ergibt.

Soweit die gesetzliche Regelung. Welche Bedeutung hat es nun, wenn der Uhrmacher verspricht: „Für reparierte Uhren leiste ich Garantie von 3 Monaten.“ Die Rechtsprechung nimmt hier nicht an, daß die Parteien eine Verkürzung der angegebenen Verjährungsfrist im Auge gehabt haben, sondern legt die Bestimmung dahin aus, daß die Verjährung des Beseitigungsanspruches erst mit der Entdeckung des Mangels, nicht etwa schon mit der Abnahme der Uhr beginnen soll. Während also auf Grund der gesetzlichen Regelung der Beseitigungsanspruch spätestens innerhalb von 6 Monaten seit der Ablieferung der Uhr geltend gemacht werden müßte, ist dieses nach Maßgabe jener Garantieeinräumung auch noch nach weiteren 3 Monaten möglich. Welcher Uhrmacher seinen Kunden mit diesem besonderen Entgegenkommen dienen will, kann das tun, dann hat der Vermerk auf der Reparaturmarke seine Berechtigung, in allen anderen Fällen aber nicht.

Als notwendiger und zweckmäßiger Inhalt einer Reparaturmarke erscheint hiernach lediglich der folgende:

Dem Inhaber dieser Marke gebe ich die Reparatur
 zurück. Nr.
 Die Abholung der Reparatur hat spätestens
 am
 zu erfolgen.

Hierbei ist zu beachten, daß der Kunde mündlich und ganz ausdrücklich auf den spätesten Abholungs-termin aufmerksam zu machen ist. (I/615)

Nicht anlaufende Silberlegierungen

Von Dr. Leroux

Aus dem Forschungsinstitut Schwäbisch Gmünd

Gegenstände aus den gebräuchlichen Silber-Kupfer-Legierungen neigen zum Anlaufen; sie überziehen sich mit einer gefärbten Schicht und werden dadurch unansehnlich. Schon am Lager der Fabriken, in den Schaukästen der Juweliere und besonders beim Gebrauch tritt diese mißliche Erscheinung auf und gibt zu lebhaften Klagen Anlaß. Während nun Fachleute durch sachgemäße Aufbewahrung der Silberwaren das Anlaufen weitgehend verhindern können, ist bei den Kunden eine solche Kenntnis nicht vorauszusetzen.

Das Anlaufen von Silbergegenständen beruht auf einem nie fehlenden Schwefelwasserstoffgehalt der Luft. Dieses nach faulenden Eiern riechende Gas entsteht durch Fäulnis tierischer und pflanzlicher Produkte, es entströmt in vulkanischen Gegenden dem Erdinnern und ist unter anderem auch im Leuchtgas enthalten. Auch unsere eiweißhaltigen Nahrungsmittel spalten beim Kochen leicht Schwefelwasserstoff ab.

Fournet hat die Metalle nach ihrer Verwandtschaft zu Schwefel geordnet. An erster Stelle steht Kupfer, dann folgen Eisen, Zinn, Zink und Blei, Silber ist als sechstes eingeordnet. Silber und auch ganz besonders

Kupfer reagieren mit Schwefelwasserstoff unter Bildung braun bis schwarz gefärbter Schwefelmetalle. In dem Kleingefüge der gebräuchlichen Silber-Kupfer-Legierungen treten neben Silbermischkristallen mit geringem Kupfergehalt auch Kupfermischkristalle mit etwa 4% Silber auf. Lasse ich nun auf die polierte Fläche einer solchen Legierung Schwefelwasserstoff einwirken, so verfärben sich anfänglich nur die kupferreichen Bestandteile, während die silberreichen Mischkristalle noch weiß bleiben. Bei längerem Belassen in Schwefelwasserstoff verändern auch diese ihre Farbe. Interessant ist festzustellen, daß Silber nur bei Zutritt von Sauerstoff anläuft; selbst bei längerem Belassen in sauerstofffreiem Schwefelwasserstoffgas bleibt es auch bei Zutritt von Wasser unbeeinflusst.

Durch das in der Praxis übliche Versilbern oder Weißsieden der Silberwaren wird eine Oberflächenveredlung erreicht. Der Einfluß des unedleren Bestandteils Kupfer kommt dann kaum zur Geltung.

Weißsieden und besonders Versilbern sind umständlich und kostspielig. Auch gewähren sie keinen genügenden Schutz gegen das Anlaufen, da der Silberbelag je nach der Politur mehr oder weniger selbst dazu neigt. Daher